



**Verhaltenskodex für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner
der
FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH**



Inhaltsverzeichnis

I. Präambel.....	3
II. Verantwortungsvolles- und gesetzestreues Handeln	3
III. Ökologische Verantwortung.....	3
IV. Soziale Verantwortung.....	4
V. Hinweise auf und Meldung von Verstößen.....	6
Anerkennung Verhaltenskodex für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner	7

I. Präambel

Der vorliegende Verhaltenskodex für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner ist für alle verbundenen Unternehmen der FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH anzuwenden, folgend auch FES-Gruppe genannt.

Dieser Verhaltenskodex dient als Leitlinie für alle aktuellen sowie zukünftigen Liefer- und Leistungsbeziehungen zwischen der FES-Gruppe und ihren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern. Beide Vertragspartner verpflichten sich, die Anforderungen des Verhaltenskodex zu erfüllen und die Grundsätze einzuhalten. Zudem werden die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe angehalten, Maßnahmen zur Einhaltung der Inhalte dieses Verhaltenskodex in ihrer Lieferkette zu implementieren. Verstöße des Vertragspartners gegen den Verhaltenskodex sind der FES-Gruppe unverzüglich zu melden und können Grund und Anlass sein, die Geschäftsbeziehungen einschließlich aller Lieferverträge zu beenden. Darüber hinaus behält sich die FES-Gruppe vor, bei Bedarf spezifische Informationen zu Inhalten dieses Verhaltenskodex einzufordern.

Darüber hinaus bietet die FES-Gruppe ihren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern spezifisches Schulungsmaterial zum Thema soziale und ökologische Verantwortung bei der FES-Gruppe an.

II. Verantwortungsvolles- und gesetzestreu es Handeln

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe halten Gesetze und sonstige Bestimmungen im In- und Ausland strikt ein. Sie verpflichten sich, Risiken für Mensch und Umwelt zu vermeiden und mit Ressourcen schonend umzugehen. Deshalb ist es von zentraler Bedeutung, bei allen Entscheidungen die drei Dimensionen der Nachhaltigkeit - Ökologie, Ökonomie und Soziales - zu berücksichtigen. Dementsprechend überprüfen sie ihr Verhalten kontinuierlich und passen es entsprechend der Erfordernisse an. Ferner sind alle internationalen Wirtschaftssanktionen (einschließlich Embargos) sowie alle von der Europäischen Union auferlegten Sanktionen bindend.

Verantwortungsvolles Handeln bedeutet für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner unter anderem die Sorgfalt hinsichtlich der Auswahl und Beauftragung von Dritten. Dritte, die geschäftliche Beziehungen mit den Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern der FES-Gruppe unterhalten, sind gehalten, sich nach den Handlungsgrundsätzen der FES-Gruppe sowie den Gesetzen, Vorschriften und Konventionen zu verhalten.

III. Ökologische Verantwortung

Die FES-Gruppe bekennt sich zu ihrer ökologischen Verantwortung als Unternehmensgruppe. Um dieser Verantwortung gerecht zu werden, erwartet die FES-Gruppe auch von ihren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartnern die Einhaltung der im folgenden Abschnitt adressierten Inhalte.

1. Bestimmungen zum Umwelt- und Klimaschutz

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe verpflichten sich, einen aktiven Beitrag zum Umwelt- und Klimaschutz zu leisten und bei allen geschäftlichen Aktivitäten einen vorsorgenden Ansatz hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Umwelt und Klima zu verfolgen.

2. Bestimmungen zum Ressourcen- und Energieverbrauch

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe gewährleisten eine energieeffiziente und umweltfreundliche Ressourcennutzung.

3. Bestimmungen zur umweltverträglichen Herstellung

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner stellen sicher, dass die Herstellung der an die FES-Gruppe gelieferten Produkte zu keiner Herbeiführung einer schädlichen Bodenveränderung, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, Lärmemission oder übermäßiger Wasserverbrauch führt, die als Folge Einschränkungen in der Lebensqualität wie Beeinträchtigung der Nahrungsmittelproduktion, Verwehrung des Zugangs zu einwandfreiem Trinkwasser, Verwehrung des Zugangs zu Sanitäranlagen oder Gesundheitsschädigungen haben.

4. Bestimmungen zum Abfall- und Abwassermanagement

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe stellen sicher, dass alle Abfälle und Abwässer gemäß den geltenden Vorschriften sicher und umweltverträglich entsorgt bzw. eingeleitet werden.

5. Bestimmungen zur Verwendung von Chemikalien

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe liefern keine Produkte, die persistente organische Schadstoffe nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Anlage A des Stockholmer Übereinkommens vom 23. Mai 2001 enthalten.

6. Bestimmungen zur Verwendung von Quecksilber

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe stellen sicher, dass die von ihnen gelieferten Produkte entweder nicht mit Quecksilber oder Quecksilberverbindungen hergestellt werden oder enthalten, und dass etwaige Quecksilberabfälle sachgerecht behandelt werden.

IV. Soziale Verantwortung

Die FES-Gruppe bekennt sich zu ihrer sozialen und gesellschaftlichen Verantwortung als Unternehmensgruppe. Auf Basis einer wertorientierten Unternehmensführung gelten unter Berücksichtigung der international anerkannten Menschenrechte die Grundprinzipien der International Labour Organisation (ILO) und der in den verschiedenen Ländern und Standorten geltenden nationalen Regelungen.

Die FES-Gruppe erwartet von ihren Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner sowie entlang der Lieferkette die Einhaltung der im folgenden Absatz definierten Inhalte.

1. Bestimmungen zum Gesundheitsschutz und zur Arbeitssicherheit

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe stellen sicher, dass Prozesse, Betriebsstätten und -mittel den anwendbaren gesetzlichen nationalen und internen Vorgaben zur Arbeitssicherheit sowie den Bestimmungen des Gesundheits-, Brand- und Umweltschutzes entsprechen. Gesundheit, Sicherheit am Arbeitsplatz und die menschengerechte Gestaltung der Arbeitsbedingungen sind ein wichtiges Element der Unternehmenspolitik.

2. Bestimmungen zur Kinderarbeit

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe lehnen jegliche Form der Kinderarbeit ab und beachten das Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern gemäß den am Beschäftigungsort geltenden rechtlichen Vorgaben sowie internationalen Konventionen und Übereinkommen.

3. Bestimmungen zur Zwangsarbeit

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe verpflichten sich, keine Zwangsarbeit, Sklavenarbeit, Leibeigenschaft oder andere Formen der Zwangsarbeit auszuüben. Jegliche Arbeit muss auf freiwilliger Basis erfolgen, und die Mitarbeitenden müssen zu jederzeit die Möglichkeit haben, das Arbeitsverhältnis zu beenden.

4. Bestimmungen zur Diskriminierung

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe verpflichten sich, jegliche Form von Diskriminierung zu unterbinden und entschieden dagegen vorzugehen. Sie stellen insbesondere sicher, dass in ihrem Einflussbereich keine Diskriminierung aufgrund von Hautfarbe, Geschlecht, Alter, Nationalität, politischer oder religiöser Überzeugung, sozialer oder ethnischer Herkunft, Behinderung oder sexueller Orientierung stattfindet.

5. Bestimmungen zur Entlohnung

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe zahlen ihren Mitarbeitenden ein existenzsicherndes Entgelt gemäß den am Beschäftigungsort geltenden Entgeltbestimmungen. Die Entlohnung muss mindestens dem am Beschäftigungsort geltenden gesetzlichen Mindestlohn entsprechen und branchenüblich sein.

6. Regelungen zu Arbeitszeitbestimmungen

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe garantieren die Einhaltung der gesetzlich maximal zulässigen Arbeitszeiten in Übereinstimmung mit den geltenden nationalen- oder internationalen Gesetzen sowie den ILO-Tarifverträgen.

7. Bestimmungen zur Koalitionsfreiheit

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe respektieren das Recht ihrer Mitarbeitenden auf Koalitions- und Versammlungsfreiheit und halten sich an alle am jeweiligen Arbeitsort geltenden nationalen und internationalen Gesetze, wie beispielsweise das Streikrecht oder das Recht auf Kollektivverhandlungen. Die Mitarbeitenden dürfen nicht eingeschüchtert, bedrängt oder Vergeltungsmaßnahmen ausgesetzt werden, wenn sie eines dieser Rechte in Anspruch nehmen.

8. Sicherheitskräfte

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe beauftragen keine privaten oder öffentlichen Sicherheitskräfte, wenn deren Einsatz gegen geltendes Menschen-, Freiheits- oder Arbeitsrecht verstößt.

9. Zwangsräumung

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe verurteilen jede Form von rechtswidriger Vertreibung und Enteignung für den Erwerb, die Bebauung oder sonstige Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern.

V. Hinweise auf und Meldung von Verstößen

Die Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner der FES-Gruppe verpflichten sich, im Falle eines Verstoßes oder eines Verdachtes gegen die Inhalte dieses Verhaltenskodex umgehend die interne Meldestelle zu informieren. Die Einhaltung aller in diesem Verhaltenskodex aufgestellten Bestimmungen und Regelungen können mithilfe von Präventions- und Kontrollmaßnahmen kontrolliert werden. Im Falle von Verstößen oder bei Nichterfüllung der Anforderungen behält sich die FES-Gruppe vor, geeignete Maßnahmen bis hin zur Aussetzung oder Beendigung der Geschäftsbeziehung zu treffen.

Hinweise zu Verstößen gegen die Verhaltensgrundsätze durch eigene Handlungen, Mitarbeitenden, Mitbewerbenden oder Mitarbeitende der FES-Gruppe können insbesondere über das elektronische Hinweisgebersystem anonym abgegeben werden. Dieses kann unter folgendem Link erreicht werden:

www.fes-frankfurt.de/compliance

Hinweise werden vertraulich behandelt. Soweit die Identität des Hinweisgebenden bekannt ist, wird sie auf Wunsch geheim gehalten. Die FES-Gruppe sichert Hinweisgebenden zu, dass sie im Falle einer anonymen Meldung keinerlei Schritte unternimmt, den Hinweisgebenden zu identifizieren. Ausgenommen hiervon ist eine missbräuchliche Nutzung. Denunziationen jeglicher Art werden nicht toleriert.

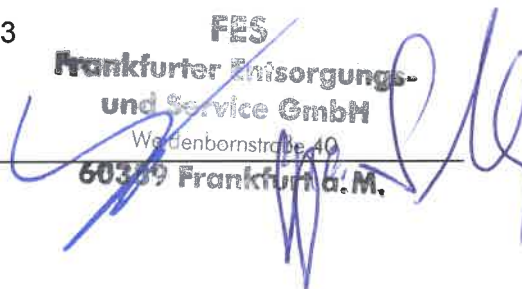
Anerkennung Verhaltenskodex für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner

Beide Vertragsparteien verpflichten sich mit der Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex zur Einhaltung der aufgeführten Bestimmungen und Regelungen. Darüber hinaus versichern sie, dass alle erforderlichen Maßnahmen zur Einhaltung des Verhaltenskodex ordnungsgemäß umgesetzt und vorangetrieben werden, inklusive der Kommunikation des Verhaltenskodex für Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner an Mitarbeitende, Lieferanten und andere beauftragte Unternehmen.

FES Frankfurter Entsorgungs- und Service GmbH

Frankfurt am Main, 09.08.2023

Unterschrift & Stempel: _____


FES
Frankfurter Entsorgungs-
und Service GmbH
Waldenbornstraße 40
60389 Frankfurt a.M.

Unternehmensidentität Geschäftspartnerin oder Geschäftspartner:

Firmenname: _____

Ort, Datum: _____

Unterschrift & Stempel: _____